

lohnsteuerrechtlich nicht anders behandelt werden als wenn sie der Verstorbene bezogen hätte, auch wenn der Erbe zufällig selbst Arbeitnehmer ist. Das Vorgehen der belangten Behörde kommt einer Zusammenveranlagung der Beschwerdeführerin mit ihrem verstorbenen Ehegatten gleich; eine Zusammenveranlagung von Ehegatten ist aber dem Lohnsteuerabzugsverfahren fremd und kann bei diesem Verfahren auch nicht im Wege des § 76 Abs. 3 EStG. 1953 herbeigeführt werden. Jede andere Auslegung dieser Bestimmung würde ihrem Sinn und Zwecke widersprechen, denn die Einrichtung des § 76 Abs. 3 EStG. 1953 trägt lediglich dem Gebote Rechnung, daß ein Arbeitnehmer, der im Kalenderjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus zwei oder mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat, nicht anders besteuert werden soll als ein solcher, der den gleichen Betrag an Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus einem einzigen Dienstverhältnis erzielt hat. Das bedeutet, daß diese Bestimmung nichts anderes ist als eine auf dem Fall des Zusammentreffens mehrerer Dienstverhältnisse derselben Arbeitnehmers abgestellte Sonderbestimmung.

Da die belangte Behörde dies offenbar verkannt und die aus dem seinerzeitigen Dienstverhältnisse des verstorbenen Ehegatten herrührenden Bezüge gemeinsam mit den der Beschwerdeführerin aus ihren eigenen Dienstverhältnissen zustehenden Bezügen einem Jahresausgleiche von Amts wegen unterzogen hat, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 lit. a VwGG. 1965 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben . . .

Nr. 3385. (F.)

Gemeindeabgaben (Klagenfurter Speiseeisabgabe): Da es in der Stadt Klagenfurt an einer Rechtsvorschrift darüber mangelt, wer in Angelegenheit der Speiseeisabgabe Steuerschuldner oder Haftender ist, und auch nicht in einer Rechtsvorschrift festgehalten wurde, wann diese Abgabe fällig wird, besteht in Klagenfurt (zumindest mit dem Stand Juli 1964) keine rechtliche Verpflichtung zur Entrichtung einer Speiseeisabgabe. — E. v. 21. XII. 65, Z. 4/65.

Helene J. in K. gegen die Kärntner Landesregierung, betreffend Rückzahlung einer Abgabe auf Speiseeis.

„Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.“

Aus den Entscheidungsgründen: Mit Antrag v. 28. VII. 64 begehrt Hermann J. und die Beschwerdeführerin

vom Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt die Rückzahlung bzw. Rückverrechnung der von ihnen für die Zeit vom Mai 1960 bis einschließlich Mai 1964 abgeführten Abgabe auf Speiseeis im Gesamtbetrag von S 10.808,—. Sie brachten vor, daß die Stadtgemeinde Klagenfurt zur Einhebung einer solchen Abgabe nicht legitimiert sei. Das „den Gemeinden durch die Finanzausgleichsnovelle 1951 eingeräumte materielle Beschlußrecht zur Einhebung einer Abgabe auf das Speiseeis“ könnte solange nicht ausgeübt werden, als nicht der hiezu berufene Gesetzgeber entsprechende Verfahrensvorschriften erlassen habe. Der Betrag von S 10.808,— sei daher ohne gesetzliche Grundlage eingehoben worden. Der Magistrat gab dem Antrag mit seinem Bescheid v. 13. VIII. 64 keine Folge. Er vertrat die Ansicht, daß sich die Abgabe auf Speiseeis nach dem geltenden Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. 97, bzw. der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. 263/1963, als eine Abart der Getränkeabgabe darstelle, die im Gemeindegetränkabgabengesetz v. 21. I. 49, LGBl. 10/1949, in der Fassung des Art. III des Gesetzes v. 17. XII. 52, LGBl. 5/1953, geregelt sei. Die Verfahrensvorschriften des Gemeindegetränkabgabengesetzes gälten daher auch für die Abgabe auf Speiseeis. Einer besonderen landesgesetzlichen Regelung der strittigen Abgabe hätte es aus diesem Grunde nicht bedurft. In der dagegen erhobenen Beschwerde wendete die Beschwerdeführerin ein, daß die Vorschriften des Kärntner Gemeindegetränkabgabengesetzes wegen der Verschiedenheit der Materie auf die Abgabe auf Speiseeis nicht angewendet werden könnten. Obwohl der „Bundesgesetzgeber“ mit der Finanzausgleichsnovelle 1951 den Rahmen der dem freien Beschlußrecht der Gemeinden vorbehaltenen Abgaben um die „Speiseabgabe“ erweitert habe, hätte es der Landesgesetzgeber unterlassen, diese Abgabe näher zu regeln. Mit Bescheid vom 11. XI. 64 gab die belangte Behörde dem Rechtsmittel keine Folge. In der Begründung hat die belangte Behörde dargelegt, die Abgabe vom Verbrauch von Speiseeis sei gemäß § 9 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1959 eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Über solche Abgaben bestimme § 8 Abs. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. 45, daß sie durch die Landesgesetzgebung geregelt würden, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 des gleichen Gesetzes. Nach Abs. 5 der eben genannten Rechtsvorschrift könne die Bundesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Schon daraus ergäbe sich, daß die ausschließlichen Gemeindeabgaben nicht immer durch die

Landesgesetzgebung geregelt werden müßten. Es genüge für die Ausschreibung von Abgaben in den Fällen des § 7 Abs. 5 F.-VG. ein Beschluß der Gemeindevertretung. In solchen Fällen sei die Vorschaltung eines Landesgesetzes nicht notwendig. Von der aufgezählten verfassungsgesetzlichen Ermächtigung habe die Bundesgesetzgebung durch § 10 Abs. 3 FAG. Gebrauch gemacht. Danach könnten die Gemeinden durch Beschluß der Gemeindevertretung auch eine Steuer bei der entgeltlichen Abgabe von Speiseeis an den letzten Verbraucher bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises festsetzen. Es sei falsch anzunehmen, daß die Erhebung einer „Speiseeisabgabe“ in Kärnten unzulässig sei, weil kein vollständig geregeltes Verfahrensrecht bestehe ...

In den dem Verwaltungsgerichtshof von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsakten findet sich ein Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt v. 18. XII. 53, aus dem hervorgeht, daß dieser Gemeinderat einen ihm vorgelegten Antrag zum Voranschlag 1954 einstimmig beschlossen hat, der sechs Punkte umfaßt. In Punkt 5 findet sich eine Regelung hinsichtlich einer Abgabe auf Speiseeis. Sie hat folgenden Wortlaut: „Abgaben bei entgeltlicher Abgabe von Speiseeis und von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch an den Letztverbraucher laut Finanzausgleichsgesetz 1953 vom 20. 11. 1952, BGBl. Nr. 225, BGBl. Nr. 52 vom 31. 12. 1952 mit 10 v. H. des Kleinhandelspreises.“ In der hierzu ergangenen Kundmachung des Magistrates v. 14. I. 54, deren Text dem Verwaltungsgerichtshof aus den dem Gerichtshof vorgelegten Verwaltungsakten bekannt wurde, heißt es einleitend, „daß der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1953 die für das Verwaltungsjahr 1954 geltenden Hebesätze, Abgaben und Gebühren wie folgt beschlossen hat“. Nach dem Vorbringen der beschwerdeführenden Partei sind auch für die folgenden Jahre, insbesondere auch für die Jahre 1960 bis 1964 „gleichlautende Beschlüsse gefaßt worden“.

In der vorliegenden Beschwerde gegen den Bescheid vom 11. XI. 64 machte die Beschwerdeführerin die Rechtswidrigkeit des Inhaltes deshalb geltend, weil die Ermächtigung der Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung über die Ausschreibung von Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und Getränken gemäß § 10 Abs. 3 lit. b FAG. 1959 nach ihrer Rechtsmeinung für sich allein ohne exakte verfahrensrechtliche Regelung mittels eines Kärntner Landesgesetzes, wie eine solche analogerweise für die Getränkeabgabe im Kärntner Gemeindegetränkabgabengesetz ge-

geben sei, keine ausreichende Rechtsbasis für die Durchführung der Einhebung einer Abgabe vom Verbrauch von Speiseeis in Klagenfurt darstelle. Gemäß § 31 Abs. 4 der Kärntner Landesverfassung in der Fassung des Landesverfassungsübergangsgesetzes v. 18. VI. 46, LGBl. 1/1946, aber hätten für Beschlüsse über Abgabengesetze die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes Geltung, das laut seinem § 8 Abs. 5 für solche Abgabengesetze die nähere Bestimmung der wesentlichen Merkmale der betreffenden Abgaben zwingend vorschreibe. Dieser Vorschrift, wonach Gegenstand, Ausmaß, Fälligkeit der Abgabe, Abgabenschuldner, Verfahren etc. festzulegen seien, werde zwar bezüglich der Getränkeabgabe Genüge getan. Ein entsprechendes Landesgesetz für die Abgabe vom Verbrauch von Speiseeis für Kärnten existiere jedoch nicht. Durch das Fehlen eines solchen Verfahrensgesetzes entbehre die Einhebung derselben in Kärnten der entsprechenden gesetzlichen Grundlage.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Haupteinwand der Beschwerde ist die Behauptung, daß die Ermächtigung der Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung über die Ausschreibung von Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und Getränken auf Grund des § 10 Abs. 3 lit. b FAG. 1959, BGBl. 97, für sich allein ohne exakte verfahrensrechtliche Regelung durch ein Kärntner Landesgesetz keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Durchführung der Einhebung einer Abgabe „vom Verbrauch von Speiseeis“ in Klagenfurt darstelle.

Die Berechtigung, bei der entgeltlichen Abgabe von Speiseeis an den letzten Verbraucher eine Steuer bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises zu erheben, ist den Gemeinden durch die eben bezeichnete Rechtsvorschrift übertragen worden. Eine solche Abgabe ist auf Grund des freien Beschlußrechtes der Gemeinden von der Gemeindevertretung festzusetzen. Im Einzelfalle genügt es aber nicht, daß die Einhebung einer Abgabe generell beschlossen wird. Die Durchführung eines solchen Beschlusses, dem materiell-rechtliche Wirkung zukommt (vgl. z. B. § 7 Abs. 5 des F.-VG. 1948) erfordert auch Bestimmungen über den Abgabenschuldner, über die etwa für die Steuer Haftenden, ferner über den Eintritt der Fälligkeit u. ä. m. (siehe z. B. die §§ 4 und 5 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. 87, die zufolge Art. I des Kärntner Landesgesetzes v. 11. XII. 61, LGBl. f. Kärnten 73, als landesgesetzliche Vorschriften für die Landes- und die Gemeindeabgaben weitergelten).

Da es im Lande Kärnten an einer Rechtsvorschrift darüber mangelt, wer in Angelegenheiten der Speiseeisabgabe Steuer-schuldner oder Haftender ist, und auch nicht feststeht, wann diese Abgabe fällig wird (solche Vorschriften enthält auch nicht Art. V des Kärntner Landesgesetzes LGBl. 5/1953 und auch die in Art. I des Kärntner Landesgesetzes, LGBl. 73/1964, bezogenen Paragraphen des Abgabenehebungsgesetzes 1951, versagen in dieser Hinsicht; das Kärntner Gemeindegetränkabgabengesetz vom 21. I. 49 LGBl. 10 ist gemäß der im § 2 Abs. 1 enthaltenen Bestimmung über den Ausschluß von Speiseeis nicht heranzuziehen), be-stand für die Beschwerdeführerin keine rechtliche Verpflichtung, eine Speiseabgabe zu entrichten. Ebenso wenig bestand daher auch eine rechtliche Grundlage, den Rückforderungsanspruch der Be-schwerdeführerin beschleunigt abzulehnen. Auf das Erkenntnis dieses Gerichtshofes Slg. 3102 (F)/64 wird verwiesen. Der auf-gezeigte Mangel einer gesetzlichen Regelung konnte auch nicht — wie die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausspricht — „fallweise durch die Rechtsprechung der Behörden“ beseitigt werden.

Der angefochtene Bescheid war daher seinem Inhalte nach rechtswidrig und gemäß § 42 Abs. 2 lit. a VwGG. 1965 aufzu-heben . . .

Nr. 3386. (F.)

Umsatzsteuer; Verfahrensrecht: Obwohl es nach dem Gesetz unzulässig ist, für dieselbe Ausfuhrlieferung sowohl die Vergütung der Ausgleich-steuer als auch die eigentliche Ausfuhrvergütung zu gewähren, kann doch in der beschleunigten Vergütung der Ausgleichsteuer nicht zugleich ein abweisender beschleunigter Anspruch über den Antrag auf Aus-fuhrvergütung erblickt werden. — Hat das Finanzamt über den Antrag auf Ausfuhrvergütung nicht innerhalb von sechs Monaten nach seinem Einlangen ausdrücklich beschleunigt entschieden, dann kann somit der Antragsteller trotz der aufrechten Erledigung seiner Anträge auf Ver-gütung der Ausgleichsteuer die Entscheidung der Finanzlandesdirektion begehren und diese hat nunmehr in der Ausfuhrvergütungssache zu ent-scheiden, es sei denn, daß der Antragsteller ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, der Antrag auf Ausfuhrvergütung sei im Falle der Ver-gütung der Ausgleichsteuer als gegenstandslos anzusehen. — E. v. 22. XII. 65, Z. 886/64.

„A.“, Vorarlberger Käsefabrikation und Export reg. Gen. m. b. H. in H., gegen die Finanzlandesdirektion für Vorarlberg, betreffend Abwei-sung eines Devolutionsantrages.

„Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechts-widrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.“

Aus den Entscheidungsgründen: Die Beschwerde-führerin, die sich mit der Herstellung von Käse und mit der Ein-fuhr und Ausfuhr finnischen Käses befaßt, beantragte, beginnend mit dem 3. Kalendervierteljahre 1959, die Vergütung der Aus-gleichsteuer gemäß § 16 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959 (BGBl. 300/1958, UStG.) und außerdem die Gewährung einer Aus-fuhrvergütung. Der zweitgenannte Antrag bezog sich nach einem Schreiben der Beschwerdeführerin v. 21. IX. 59 auf Lieferungen von Käse, der eingeführt und nach einer besonderen Verpackungs-art (Cryovac- oder Univac-Verpackung) verpackt in das Ausland wieder ausgeführt werde. Als Grund ihres Begehrens auf Aus-fuhrvergütung gab die Beschwerdeführerin an, diese etwa seit dem 3. Vierteljahre 1959 neu eingeführte Verpackungsmethode sei als eine Bearbeitung der Ware anzusehen. Die zweifache An-tragsstellung auf Vergütung der Ausgleichsteuer (§ 16 Abs. 4 UStG.) und auf Gewährung der Ausfuhrvergütung (§ 17 UStG.) wurde in der Folge jahrelang fortgesetzt, wobei allerdings viel-fach die Anträge auf Ausfuhrvergütung erst nach Überreichung der Anträge auf Vergütung der Ausgleichsteuer gestellt wurden.